

## **GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN AUFSICHTSRAT**

der

**co.don Aktiengesellschaft**

Der Aufsichtsrat der co.don Aktiengesellschaft (nachfolgend „Gesellschaft“) hat sich am 17. September 2020 gemäß § 11 der Satzung der Gesellschaft folgende Geschäftsordnung gegeben:

---

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

1. Der Aufsichtsrat übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und dieser Geschäftsordnung aus. Die den Aufsichtsrat betreffenden Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex werden beachtet, soweit sich aus der auf der Website der Gesellschaft veröffentlichten Entsprechenserklärung von Vorstand und Aufsichtsrat nach § 161 AktG nicht etwas anderes ergibt.
2. Der Aufsichtsrat arbeitet zum Wohle der Gesellschaft eng und vertrauensvoll mit dem Vorstand zusammen.
3. Entsteht für ein Aufsichtsratsmitglied durch ein anderes Mandat oder eine andere Tätigkeit die Möglichkeit von Interessenkonflikten, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung, Organfunktion oder sonstigen Tätigkeit bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Dritten entstehen können, so hat das Aufsichtsratsmitglied den Aufsichtsrat unverzüglich und umfassend zu informieren.

### **§ 2**

#### **Wahl von Vorsitzendem und Stellvertreter(n)**

1. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder zwei Stellvertreter. Bei der Wahl zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats übernimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied der Anteilseignervertreter des Aufsichtsrats den Vorsitz; § 4 Abs. 9 S. 3 findet entsprechende Anwendung.
2. Die Wahl erfolgt jeweils für die Amtszeit des gewählten Aufsichtsratsmitglieds. Wenn der Vorsitzende oder ein Stellvertreter aus dem Amt ausscheidet, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die verbleibende Dauer der laufenden Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.
3. Zu den Aufgaben des Vorsitzenden des Aufsichtsrats gehört auch die Organisation der Zusammenarbeit mit dem Vorstand. Gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Vorstands bespricht der Vorsitzende des Aufsichtsrats regelmäßig die strategische Ausrichtung, die Geschäftsentwicklung, die organisatorische

Aufstellung und das Risikoprofil des Konzerns. Dem Aufsichtsrat erstattet er hierüber spätestens in der darauffolgenden Sitzung des Aufsichtsrats Bericht.

### **§ 3**

#### **Verhinderung des Vorsitzenden**

Ist der Vorsitzende an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert, so nimmt sein Stellvertreter sie an seiner Stelle wahr.

### **§ 4**

#### **Sitzungen und Beschlussfassung**

1. Der Aufsichtsrat soll mindestens einmal im Kalendervierteljahr eine Sitzung abhalten. Er muss mindestens zweimal im Kalenderhalbjahr eine Sitzung abhalten.
2. Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per Telefax einberufen. In der Einladung sind die einzelnen Gegenstände der Tagesordnung anzugeben. In dringenden Fällen kann die Frist abgekürzt werden und die Einberufung auch fernmündlich oder per E-Mail erfolgen.
3. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Auf Anordnung des Vorsitzenden oder mit Zustimmung aller Mitglieder des Aufsichtsrats können Sitzungen auch in Form einer Telefonkonferenz oder mittels sonstiger elektronischer Kommunikationsmittel (insbesondere Videokonferenz) abgehalten und einzelne Aufsichtsratsmitglieder telefonisch oder mittels elektronischer Kommunikationsmittel (insbesondere Videoübertragung) zugeschaltet werden; in diesen Fällen kann die Beschlussfassung im Wege der Telefonkonferenz oder mittels sonstiger elektronischer Kommunikationsmittel (insbesondere Videokonferenz) erfolgen.
4. Abwesende bzw. nicht an der Konferenzschaltung teilnehmende oder zugeschaltete Aufsichtsratsmitglieder können auch dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen. Darüber hinaus können sie ihre Stimme auch im Vorfeld der Sitzung, während der Sitzung oder nachträglich innerhalb einer vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu bestimmenden angemessenen Frist auch mündlich, fernmündlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel abgeben.
5. Ein Recht zum Widerspruch gegen die vom Vorsitzenden angeordnete Form der Beschlussfassung besteht nicht.
6. Eine Beschlussfassung über Gegenstände der Tagesordnung, die nicht in der Einladung enthalten waren und auch nicht bis zum dritten Tag vor der Sitzung mitgeteilt worden sind, ist nur zulässig, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht. Abwesenden Mitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu bestimmenden angemessenen Frist schriftlich, mündlich, fernmündlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher

Kommunikationsmittel der Beschlussfassung zu widersprechen oder ihre Stimme abzugeben. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn kein abwesendes Aufsichtsratsmitglied innerhalb der Frist widersprochen hat. Telefonisch oder mittels elektronischer Kommunikationsmittel zugeschaltete Mitglieder des Aufsichtsrats gelten als anwesend.

7. Beschlussfassungen können auch außerhalb von Sitzungen schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger vergleichbarer Kommunikationsmittel sowie in Kombination der vorgenannten Formen erfolgen, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats dies unter Beachtung einer angemessenen Frist anordnet oder sich alle Aufsichtsratsmitglieder an der Beschlussfassung beteiligen. Mitglieder, die sich bei der Beschlussfassung der Stimme enthalten, nehmen in diesem Sinne an der Beschlussfassung teil. Ein Recht zum Widerspruch gegen die vom Vorsitzenden angeordnete Form der Beschlussfassung besteht nicht.
8. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Aufsichtsrats an der Beschlussfassung teilnehmen. Aufsichtsratsmitglieder können in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung des Vorsitzenden auch per Telefon- oder Videokonferenz an einer Sitzung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse teilnehmen.
9. Soweit diese Satzung keine größere Mehrheit bestimmt, bedürfen Beschlüsse des Aufsichtsrats der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Art der Abstimmung bestimmt der Sitzungsvorsitzende. Bei schriftlicher, fernmündlicher Stimmabgabe sowie bei Abstimmung per Telefax gelten diese Bestimmungen entsprechend.
10. Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsvorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die über schriftlich, fernmündlich oder per Telefax gefassten Beschlüsse anzufertigende Niederschrift hat der Vorsitzende des Aufsichtsrats zu unterzeichnen.
11. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter ist ermächtigt, die Beschlüsse des Aufsichtsrats durchzuführen und die dazu erforderlichen Willenserklärungen abzugeben.

## **§ 5**

### **Verschwiegenheitspflicht**

1. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist verpflichtet, Stillschweigen über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, insbesondere über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zu bewahren, die ihm durch seine Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind. Dies gilt auch über die Beendigung des Amtes als Aufsichtsratsmitglied hinaus. Bei Ablauf des Mandates sind auf Verlangen des Aufsichtsratsvorsitzenden alle vertraulichen Unterlagen an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats zurückzugeben.
2. Die Mitglieder des Aufsichtsrats schalten Mitarbeiter oder Dritte nur ein, wenn dies für eine ordnungsgemäße Amtsführung zwingend erforderlich ist. Sie verpflichten auch von ihnen eingeschaltete Mitarbeiter oder Dritte zur Verschwiegenheit. Will ein Mitglied des Aufsichtsrats Informationen an Dritte

weitergeben, die es in seiner Eigenschaft als Aufsichtsratsmitglied erfahren hat, so hat es hierüber den Vorsitzenden des Aufsichtsrats vorab zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

3. Gegen den Willen des Vorsitzenden ist die Weitergabe nur erlaubt, wenn der Aufsichtsrat ihr zugestimmt hat.
4. Schriftliche Berichte des Vorstands an den Aufsichtsrat werden den Mitgliedern des Aufsichtsrats ausgehändigt, soweit nicht der Aufsichtsrat im Einzelfall etwas anderes beschließt.
5. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist berechtigt, in Abhängigkeitsberichte und in eventuelle Sonderberichte Einsicht zu nehmen. Eine Aushändigung dieser Berichte findet nicht statt, soweit nicht der Aufsichtsrat im einzelnen Fall etwas anderes beschließt.
6. Der Jahresabschluss und der Lagebericht, der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht sind ebenso wie die Prüfungsberichte der Abschlussprüfer jedem Aufsichtsratsmitglied auszuhändigen.

## **§ 6**

### **Ausschüsse**

1. Der Aufsichtsrat kann Ausschüsse bilden, die aus mindestens drei Mitgliedern des Aufsichtsrats bestehen.
2. Die Ausschüsse erfüllen im Namen und in Vertretung des Gesamtaufichtsrats die ihnen durch Beschlüsse des Aufsichtsrats, Satzung oder Gesetz übertragenen Funktionen. Die Ausschussvorsitzenden berichten dem Gesamtaufichtsrat in regelmäßigen Abständen über die Arbeit der Ausschüsse.
3. Der Aufsichtsrat bestellt ein Ausschussmitglied zum Ausschussvorsitzenden.
4. Der Ausschussvorsitzende kann Aufsichtsratsmitglieder, die dem Ausschuss nicht angehören, beratend hinzuziehen.
5. Die Ausschüsse werden durch den jeweiligen Vorsitzenden einberufen. Jedes Mitglied hat das Recht, beim Vorsitzenden unter Angabe des Grundes die Einberufung des Ausschusses zu beantragen. Die Einberufung hat so oft zu erfolgen, wie es erforderlich erscheint. Die Einberufungsfrist soll in der Regel drei Werktage nicht unterschreiten. Der Ausschussvorsitzende soll bei der Einberufung die Gegenstände der Tagesordnung mitteilen.
6. Ausschüsse sind nur beschlussfähig, wenn  $\frac{2}{3}$  der Mitglieder, mindestens jedoch drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
7. Im Übrigen finden die Vorschriften der §§ 4 und 5 dieser Geschäftsordnung entsprechende Anwendung.

## **§ 7**

### **Regelmäßige Berichterstattung des Vorstands**

1. Der Vorstand berichtet mindestens einmal im Geschäftsjahr über die beabsichtigte Geschäftspolitik und alle grundsätzlichen Fragen der Unternehmensplanung, wobei auf Abweichung der tatsächlichen

Entwicklung von früher berichteten Zielen unter Angabe von Gründen einzugehen ist. Dabei berichtet er auch über die Rentabilität und den Gang der Geschäfte, die Risikolage und das Risikomanagement sowie über relevante Fragen der Compliance.

2. Der Vorstand berichtet mindestens vierteljährlich über die Lage der Gesellschaft, den Gang der Geschäfte und den Stand der Umsetzung der Unternehmensstrategie. Hierbei ist insbesondere auf die Entwicklung des Umsatzes sowie der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Gesellschaft und des Konzerns einzugehen. Darüber hinaus hat der Vorstand auch über die wesentlichen Risiken des Konzerns und die Entwicklung des Personalwesens zu berichten.
3. Jeweils zu den Sitzungen des Aufsichtsrats berichtet der Vorstand über die Entwicklung des Ergebnisses des Konzerns sowie der einzelnen Geschäftsbereiche sowie über die Erwartungen für das Geschäftsjahr.
4. Die Berichterstattung durch den Vorstand erfolgt in digitaler Form oder in Textform und hat – soweit möglich – so rechtzeitig zu erfolgen, dass dem Aufsichtsrat eine Vorbereitung auf die Sitzung sinnvoll möglich ist und der Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle relevanten Aspekte informiert ist.

## **§ 8**

### **Anlassbezogene Berichterstattung des Vorstands**

1. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat fortlaufend über alle Geschäfte und Ereignisse, die von Bedeutung sein können, insbesondere für die Rentabilität oder die Liquidität der Gesellschaft sowie die allgemeine Geschäftspolitik. Der Aufsichtsrat ist – soweit möglich – so rechtzeitig zu informieren, dass ihm eine Stellungnahme möglich ist.
2. Ferner erstattet der Vorstandsvorsitzende dem Aufsichtsratsvorsitzenden unverzüglich Bericht in allen Angelegenheiten, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können. Bei Erfüllung dieser Aufgabe wird er von allen Vorstandsmitgliedern unterstützt.
3. Auf Verlangen des Aufsichtsrats, eines Ausschusses oder eines Mitglieds des Aufsichtsrats berichtet der Vorstand über Angelegenheiten der Gesellschaft und/oder des Konzerns, die von erheblicher Bedeutung sein können.
4. Über sonstige wichtige Anlässe informiert der Vorstand rechtzeitig den Vorsitzenden des Aufsichtsrats. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erstattet dem Gesamtaufsichtsrat hierüber spätestens in der darauffolgenden Sitzung Bericht.
5. Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat bzw. dem jeweils zuständigen Ausschuss des Aufsichtsrats über die zustimmungspflichtigen Geschäfte alle relevanten Informationen zukommen zu lassen, die für eine Entscheidung des Aufsichtsrats oder des entsprechenden Ausschusses erforderlich sind.

\* \* \*